



Merkblatt Kassenführung

1. Allgemeines

Die Kassenführung ist einer der großen Schwerpunkte im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung.

2. Grundsätzliches

Betriebe mit umfangreichen Bargeldbewegungen sind in starkem Maße schätzungsanfällig. Um dies zu vermeiden, ist es erforderlich, die formellen Anforderungen an die Kassenführung zu erfüllen. Diese ergeben sich sowohl aus dem Handelsrecht als auch aus dem Steuerrecht.

Grundsätzlich gilt:

Die Aufzeichnungen müssen

- vollständig
- richtig
- zeitnah und
- geordnet

vorgenommen werden.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden. Ferner dürfen die Aufzeichnungen im Nachhinein nicht mehr derart verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr erkennbar ist.

3. Verpflichtung zur Kassenführung

Eine Verpflichtung zur Kassenführung kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben. Ausgangspunkt ist grundsätzlich die Buchführungspflicht.

Bei einem sogenannten Einnahmen – Überschussrechner gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuches. Werden allerdings bei dieser Gruppe freiwillig Kassenbücher geführt oder eine Registrierkasse benutzt oder aber auch bargeldintensive Geschäftsvorfälle getätigt, dann gelten dieselben Anforderungen wie bei bilanzierenden Betrieben.

4. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung

Nach ständiger Rechtsprechung erfordert eine ordnungsgemäße Buchführung, dass sämtliche Geschäftsvorfälle nach der zeitlichen Reihenfolge und mit ihrem richtigen und erkennbaren Inhalt festgehalten werden. Formelle Fehler in der Kassenführung können genügen um die Kassenbuchführung zu verwerfen. Beispiel für formelle Fehler: fehlendes Kassenbuch, nicht kassensturzfähig, Rundung bei Eintragung.

5. Kassenbuch

Eine ordnungsgemäße Buchführung erfordert, dass die Kasseneingänge und Kassenausgänge mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles in einem Kassenbuch derart aufgezeichnet werden, dass es jederzeit möglich ist, den Sollbestand nach dem Kassenbuch mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse auf die Richtigkeit nachzuprüfen („Kassensturzfähigkeit“ der Aufzeichnungen). Einnahmen per EC Karte, die über die Führung einer Registrierkasse in den Tageseinnahmen enthalten sind, müssen gesondert als unbare Ausgabe erkenntlich gemacht werden. EDV- geführte Kassenbücher sind zulässig. Für diese Kassenbücher gelten aber die Anforderungen für Papierkassenbücher entsprechend.

6. Hinweise zur Registrierkasse

Werden die Bareinnahmen mit Hilfe einer Registrierkasse ermittelt, dann sind die Registrierkasse sowie sämtliche Auswertungen hierzu Teil der Buchhaltungsunterlagen und können von einem steuerlichen Außenprüfer angefordert werden. Kassenunterlagen bzw. Kassenaufzeichnungen unterliegen der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht. Der sog. Tagesabschluss muss gesondert aufbewahrt werden.

Tätigt der Unternehmer Umsätze, bei denen unterschiedliche Umsatzsteuersätze gelten, so ist darauf zu achten, dass die Zuordnung der Umsätze entsprechend vorgenommen werden kann, d.h., der Tagesendsummenbon muss die Umsatzzalden getrennt nach dem jeweiligen Steuersatz ausweisen.

Elektronische Datenbestände müssen vollumfänglich aufbewahrt und zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Registrierkasse selbst nicht in der Lage dazu ist, müssen die Daten auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Im Falle der Löschung von aufbewahrungspflichtigen Daten oder bei fehlender Aufbewahrung ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung nicht gegeben.

7. Tagesbericht

Anstelle einer Registrierkasse ist es auch möglich, die Summe der Tages-Bareinnahmen durch einen so genannten Kassenbericht zu ermitteln.

Tageslosung wird nach dem folgenden Schema ermittelt:

Kassenbestand am Ende des Tages (ermittelt durch Bestandsaufnahme)
./ Kassenendbestand am Vortag (ermittelt durch Bestandsaufnahme)
+ Geschäftliche Barausgaben
+ Bareinzahlung aus der Kasse in die Bank
./ Barauszahlung aus der Kasse in die Bank
+ Privatentnahmen
./ Privateinlagen
= Tageseinnahmen

Damit wird klar, dass in einem Kassenbericht alle betrieblichen Ausgaben, private Einlagen und Entnahmen sowie der Kassenanfangsbestand und Kassenendbestand vollständig aufgezeichnet werden müssen. Jede durch einen Prüfer festgestellte und nicht erfasste Ausgabe erhöht unmittelbar und zwangsläufig auch die Tageslosung.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.